

dert werden. Dabei kommt dem Strafrecht und der Justiz als einem wichtigen Bestandteil im Machtmechanismus der regierenden Minderheit in Westdeutschland eine besondere Rolle zu.

Faschistische Kriegswirtschaftsverordnungen — Vorbild der geplanten Notverordnung

„Maßhalten“ im Interesse der Monopole

Durch den ersten Abschnitt der genannten Notverordnung sollen „Eingriffe in die Versorgung mit Sachen des lebenswichtigen Bedarfs“ unterbunden und soll die Zwangsbewirtschaftung, für die die Lebensmittelkarten und Bezugscheine bereits gedruckt sind, gesichert werden. Willfähigen Richtern und Staatsanwälten ist von der herrschenden CDU/CSU und ihren Hintermännern die Aufgabe zugedacht, unnachsichtig gegen jeden Werkstätigen vorzugehen, der nicht mit der ihm von den Monopolen zudiktierten „geringen Menge“ von Gegenständen „für eine ... bescheidene Lebens- und Haushaltsführung“ (§ 5 der Notverordnung) einverstanden ist. Bisher wurde von Erhard und anderen führenden CDU/CSU-Politikern nur mit einem drohenden Unterton davon gesprochen, daß die Arbeiter „maßhalten“ müssen, da nur so die kontinuierliche Entwicklung der Wirtschaft gesichert werden könne. Was unter diesen Parolen tatsächlich zu verstehen ist, zeigt auch diese Notverordnung. Den Werkstätigen soll nur soviel an lebensnotwendigem Bedarf zur Verfügung stehen, daß ihre Arbeitskraft den Rüstungsmonopolen gerade noch erhalten bleibt. Kommen sie diesem Verlangen nicht nach, dann sollen sie durch die strengen Strafbestimmungen der Notverordnung dazu gezwungen werden.

Diese Zielsetzung weist eine bemerkenswerte Übereinstimmung mit der in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des faschistischen Deutschlands zum Ausdruck kommenden auf. Durch die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. April 1940 wurde zum „Schutze vor uneinsichtigen und böswilligen Volksgenossen ... verordnet“, daß derjenige mit Gefängnis und Geldstrafe, letzte in unbeschränkter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, der in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung, ... bezieht oder abgibt, eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt oder die Verfügung über eine Bezugsberechtigung einem anderen überläßt oder sich verschafft,
2. durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine Bezugsberechtigung erschleicht.“

Demjenigen, der diese Handlungen beging, ohne in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes zu handeln, wurden nur Geld- oder Haftstrafen angedroht. Diese Vorschrift reichte aber den Rüstungsmonopolen bald nicht mehr aus. Deshalb wurde die KWVO durch die Verordnung vom 25. März 1942 ergänzt und bestimmt:

1. Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.
2. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder Vordrucke hierfür beiseiteschafft, nachmacht oder nachgemachte Bescheinigungen oder Vordrucke in den Verkehr bringt oder sich verschafft.“

Diese Erfahrungen der Autoren und Exekutoren der Hitlerschen Diktaturgesetze haben die Verfasser der Bonner Notstandsgesetze auch bei der Ausarbeitung der „Notverordnung über das Wirtschaftsstrafgesetz“ verwertet. Dort heißt es in § 1 und § 3 u. a.:

„Wer in befugter oder unbefugter Betätigung in einem Beruf oder Gewerbe

1. bezugsbeschränkte Sachen ohne Bezugsberechtigung bezieht,
2. eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt,
3. ...
4. bezugsbeschränkte Sachen ohne Bezugsberechtigung abgibt,

wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer, ohne sich damit in einem Beruf oder Gewerbe zu betätigen,

1. bezugsbeschränkte Sachen ohne Bezugsberechtigung bezieht oder
2. eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

Unter der Bezeichnung „Vernichten und Beiseiteschaffen von Sachen des lebenswichtigen Bedarfs“ bestimmt dann § 4:

„Ebenso wird bestraft, wer sonst Sachen des lebenswichtigen Bedarfs

1. vernichtet, unbrauchbar macht oder vorsätzlich oder leichtfertig verderben läßt oder
2. in anderen als in den in § 3 bezeichneten Fällen beiseiteschafft.“

Wie gefährlich diese Bestimmungen und ihre mögliche willkürliche Auslegung für alle Werkstätigen, aber auch für Gewerbetreibende und sogar für Teile der Kapitalisten, die nicht den Rüstungsmonopolen angehören, werden können, erkennt man erst, wenn die Bestimmungen über den schweren Fall in die Betrachtung einbezogen werden. § 6 der Notverordnung — schwere Eingriffe in die Versorgung — lautet:

„(1) Bezieht sich die Tat in den Fällen des § 1 Abs. 1, 2 oder der §§ 2 bis 4 auf eine so bedeutende Menge von Sachen des lebenswichtigen Bedarfs, daß sie bei der Versorgung, sei es auch nur auf einem bestimmten Gebiet in einem örtlichen Bereich, ins Gewicht fällt, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

(2) In besonders schweren Fällen (§ 24) ist die Strafe Zuchthaus.“

Nach § 24 ist ein besonders schwerer Fall, für den eine Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren angedroht ist, u. a. dann gegeben, wenn

„die Versorgung, sei es auch nur auf einem bestimmten Gebiet in einem örtlichen Bereich, schwer gefährdet wird, ... oder der Täter eine außergewöhnliche Mangellage bei der Versorgung mit Sachen oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs zur Erzielung von bedeutenden Vermögensvorteilen rücksichtslos ausnutzt“.

Nicht nur wegen der fast wörtlichen Übereinstimmung dieser Bestimmungen mit den faschistischen Regelungen, sondern vor allem wegen der Identität der Zielsetzung und der Methoden ihrer Durchsetzung ist es notwendig, sich zu vergegenwärtigen, wen die Rüstungsmonopole damals treffen wollten. Rietzsch schreibt zur Erläuterung des § 1 KWVO:

„Sabotage an der Kriegswirtschaft begeht aber auch, wer den wirtschaftsleitenden Anordnungen aus politischen Gründen, aus einer entgegengesetzten wirtschaftlichen Denkweise, aus Auflehnung gegen staatliche Bevormundung¹, aus Freude am Ungehorsam ... oder aus anderen Gründen zuwiderhandelt; einen Nutzen für die eigene Tasche braucht er nicht anzustreben.“⁹

Zum Begriff „lebenswichtiger Bedarf“

In der Bonner Notverordnung wird wiederholt der aus der faschistischen Kriegswirtschaftsverordnung über-

⁹ Rietzsch, a. a. O., S. 212.